

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0553/22</b> öffentlich	Referat	Referat I
	Amt	Personalamt
	Kostenstelle (UA)	0220
	Amtsleiter/in	Gietl, Werner
	Telefon	3 05-10 60
	Telefax	3 05-12 39
	E-Mail	personalamt@ingolstadt.de
Datum	20.06.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	14.07.2022	Vorberatung	
Stadtrat	26.07.2022	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten in der Stadtverwaltung über das Teilhabechancengesetz;  
Befristete Einstellung von bis zu zehn langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten nach dem SGB II  
(Referenten: Herr Kuch und Herr Fischer)

### Antrag:

1. Der befristeten Einstellung über den Stellenplan hinaus von bis zu zehn Leistungsberechtigten nach dem SGB II über das Teilhabechancengesetz in der Stadtverwaltung befristet bis zum 31.12.2027 wird zugestimmt.
2. Die Fördermöglichkeiten über das Teilhabechancengesetz werden zur Kenntnis genommen.
3. Die zusätzlichen Personalaufwendungen von jährlich bis zu 459 T€ werden genehmigt. Den Personalaufwendungen stehen Fördermittel von jährlich bis zu 344 T€ gegenüber.

gez.

Bernd Kuch  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Isfried Fischer  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten je 459.000€ für 2023+2024 je 138.000€ 2025-2027	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: *.4* (Personalkosten) *.170* (Zuweisungen, Teilhabechancengesetz) <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: (10/22-12/22) 115.000€ 86.000€
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Fördermittel: 86.000€ (2022), 344.000€ (2023)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2023 - 2027  022300.414200 (Personalkosten, Teilhabechancengesetz) 2023 + 2024 2025 - 2027  022300.170000 (Zuweisungen, Teilhabechancengesetz) 2023 2024 2025 2026 2027	Euro:  je 459.000€ je 138.000€  344.000€ 271.000€ 112.000€ 100.000€ 87.000€
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.  <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.  <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die Deckung der zusätzlich anfallenden Personalausgaben erfolgt über das Gesamtbudget.

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**     ja                     nein

## **Kurzvortrag:**

### **Zu Ziffer 1:**

Durch das Teilhabechancengesetz soll langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen. Die Förderinstrumente werden unter nachfolgender Ziffer 2 im Detail dargestellt.

Die Stadt Ingolstadt sieht es in ihrer sozialen Verantwortung, mit gutem Beispiel voranzugehen und sich über die Schaffung von befristeten Arbeitsmöglichkeiten an diesem Förderprojekt zu beteiligen. Für die Dienststellen bietet dies den Vorteil, zusätzliche Personalkapazitäten zu erhalten und damit zusätzlich Projekte und Aufgaben umzusetzen bzw. die Stammebelegschaft entlasten zu können.

Die Leistungsberechtigten haben die Chance, über ein reguläres, vom Jobcenter mit Lohnkostenzuschüssen gefördertes und über Coaching begleitetes Arbeitsverhältnis wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden zu können und ggf. bei Bewährung über die Bewerbung auf Stellenausschreibungen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis auf regulär im Stellenplan vorhandene Stellen übernommen zu werden.

Für das Jobcenter ergibt sich der Vorteil, dass die Leistungsberechtigten für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise aus dem Leistungsbezug fallen und sich damit entsprechende Einsparungen ergeben.

Die Stadtverwaltung möchte daher bis zu zehn von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Personen eine Perspektive durch eine befristete Einstellung zu tariflichem Entgelt bieten. Der Einsatz ist in verschiedenen Dienststellen der Stadt denkbar und abhängig von der Qualifikation der in Frage kommenden Leistungsberechtigten.

### **Zu Ziffer 2:**

Mit dem Teilhabechancengesetz wurden mit dem § 16e SGB II („Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“) und dem § 16i SGB II („Teilhabe am Arbeitsmarkt“) zwei neue Förderinstrumente etabliert. Die Förderungen der Lohnkostenzuschüsse werden aus dem zu 100 % aus dem Bundeshaushalt dotierten Eingliederungstitel des Jobcenters finanziert.

Bei beiden Förderinstrumenten ist eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch das Jobcenter vorgesehen.

Zum derzeitigen Stand tritt der § 16i SGB zum 01.01.2025 wieder außer Kraft. Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien ist eine Entfristung vorgesehen. Eine Entscheidung darüber wird im September erwartet.

### **Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II):**

Zielgruppe des § 16e SGB II sind Leistungsberechtigte, bei denen eine verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit noch vermieden werden kann und eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommt. Die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen müssen trotz vermittlerischer Unterstützung seit **mindestens zwei Jahren arbeitslos** sein und ein **Arbeitsverhältnis von mindestens zwei Jahren begründen**.

Der Zuschuss wird in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses geleistet und beträgt im **ersten Jahr 75 Prozent** des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im **zweiten Jahr 50 Prozent**. Die Erstattung des Lohnkostenzuschusses erfolgt in Höhe des Bruttoentgelts plus 19 % für die Sozialversicherungsbeiträge. In die Arbeitslosenversicherung werden keine Beiträge eingezahlt.

### **Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II):**

Zielgruppe des § 16i SGB II sind Leistungsberechtigte die sehr arbeitsmarktfremd sind und in absehbarer Zeit keine realistische Chance auf eine ungeforderte Beschäftigung haben. Arbeitgeber können für diese sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für eine Dauer von **bis zu fünf Jahren** erhalten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten sieben Jahre mindestens sechs Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten haben. Des Weiteren dürfen sie keiner Beschäftigung nachgegangen sein. Erziehende und Schwerbehinderte müssen in den letzten fünf Jahren SGB II-Leistungen bezogen haben.

Die Zuschüsse sind degressiv ausgestaltet. In den **ersten beiden Jahren** erhält der Arbeitgeber jeweils **100 Prozent**, im **dritten Jahr 90 Prozent**, im **vierten Jahr 80 Prozent** und im **fünften Jahr** des Arbeitsverhältnisses **70 Prozent** der Höhe des Mindestlohns bzw. des tariflichen Entgelts erstattet. Die Erstattung des Lohnkostenzuschusses erfolgt in Höhe des Bruttoentgelts plus 19 % für die Sozialversicherungsbeiträge. In die Arbeitslosenversicherung werden keine Beiträge eingezahlt.

### **Coaching durch einen Mitarbeitenden des Jobcenters:**

Die Betreuung kann für die maximale Förderdauer von zwei bzw. fünf Jahren erfolgen. Die Betreuung ist ganzheitlich ausgerichtet, d.h. sie berücksichtigt auch das persönliche Umfeld und die Bedarfsgemeinschaft der geförderten Person.

Der Coach fungiert als Bindeglied zwischen dem Teilnehmenden und dem Arbeitgeber. Bestandteil der Betreuung sind auch die betrieblichen und sozialen Anforderungen des Arbeitgebers an sein Personal.

### **Zu Ziffer 3:**

Für die befristete Einstellung von zehn Leistungsberechtigten fallen zusätzliche Personalaufwendungen bei der Stadt an, denen entsprechende Einnahmen aus den Fördermitteln gegenüberstehen.

Die Beschäftigten werden entsprechend den auszuübenden Tätigkeiten und ihrer Qualifikation nach dem Tarifvertrag (TVöD) bezahlt. Für die Kostenschätzung wird von einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 TVöD ausgegangen. Desweiteren liegt der Berechnung derzeit die Annahme zu Grunde, dass sieben Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 16e SGB II für zwei Jahre sowie drei Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 16i SGB II auf max. fünf Jahre geschaffen werden.

Anhand der Modellrechnung ergeben sich folgende Ausgaben und Einnahmen:

<b>T€</b>	<b>zusätzliche Personalaufwendungen</b>	<b>Einnahmen aus Fördermitteln</b>	<b>tatsächlicher Mehraufwand</b>
<b>1. Jahr</b>	459	344	115
<b>2. Jahr</b>	459	271	188
<b>3. Jahr</b>	138	112	26
<b>4. Jahr</b>	138	100	38
<b>5. Jahr</b>	138	87	51

Die o.g. Beträge beruhen auf den Annahmen, dass alle zehn Beschäftigungsmöglichkeiten besetzt werden können und die Arbeitsverhältnisse durchgehend Bestand haben. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Beträge geringer sein werden, da nicht alle Beschäftigungsmöglichkeiten sofort besetzt werden können und nicht durchgehend besetzt sein werden. Die Einnahmen aus Fördermitteln sind auch abhängig von der tatsächlichen Beschäftigungsdauer, da die Förderung anfangs am höchsten ist.

Für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt die Deckung aus dem laufenden Personalbudget, für das Haushaltsjahr 2023 und die Folgejahre erfolgt eine Anmeldung der zusätzlich erforderlichen Mittel.

In der Gesamtbetrachtung ist auch zu berücksichtigen, dass sich für den Haushalt des Jobcenter dadurch Einsparungen ergeben, dass die in die geschaffenen Beschäftigungsverhältnisse vermittelten Leistungsberechtigungen ganz oder teilweise aus dem Leistungsbezug fallen. Diese Einsparungen dürften in Summe die Mehraufwendungen kompensieren, so dass sich insgesamt für den Haushalt der Stadt keine Mehraufwendungen ergeben dürften.